

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 09. Februar 2024

Rebschutz- und Weinbauinformation

Aktuelle Informationen erhalten Sie über den automatischen Ansagedienst und über unsere Internetseite unter www.dlr-rheinpfalz.rlp.de. Sie können uns gerne Ihre Anfragen, gegebenenfalls mit Schadbildern, via E-Mail zukommen lassen. Telefonische Meldungen zur Befallssituation in Ihren Weinbergen nehmen wir gerne montags – freitags 08:00 - 10:00 Uhr unter der Durchwahl 06321/671-284 entgegen.



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinpfalz

Breitenweg 71
67435 Neustadt an der Weinstraße
www.dlr-rheinpfalz.rlp.de

📞 Automatische Ansage **06321/671-333**

✉ E-Mail

📠 Fax

🌐 Homepage Direkt-Links



Hinweise **Pflanzenschutz** phytomedizin@dlr.rlp.de 06321/671-387 **Institut für Phytomedizin**



Hinweise **Weinbau** Direkt an die Berater 06321/671-222 **Institut für Weinbau und Oenologie**



Hinweise zur **Witterung** und zum **Entwicklungsstand** und zur allgemeinen (Befalls-)Situation



Termin- und Veranstaltungshinweise

- Hinweise zur Anwendung von PSM in Schutzgebieten (NSG und WSG) -
- Neuzulassung des Herbizids Focus Ultra -
- Herbizidstrategien für 2024 -



Hinweise zur Anwendung von PSM in Schutzgebieten: Liegen Weinbauflächen im Naturschutzgebiet (NSG) oder im Wasserschutzgebiet (WSG), regional können Weinbergsflächen auch **gleichzeitig im NSG und im WSG** liegen, sind im Besonderen die Verbotsregelungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) zu beachten.

Bezüglich der Anwendung von Herbiziden im Weinbau ist Folgendes zu prüfen und zu beachten:

1. Genaue Kenntnis über betroffene Flächen erlangen.

- Einfache Möglichkeit: Schlagdaten des Betriebes als zip-Datei aus **FLORip** 🌐 ziehen und in **Geobox Viewer** 🌐 importieren, dann passende Layer über die Karte legen.
- Bei dem Layer WSG auf richtige Auswahl der Layer achten. Relevant sind nach § 3b Abs. 5 PflSchAnwV Trinkwasserschutzgebiete (Rechtsverordnung, RVO) und Heilquellenschutzgebiete (RVO)

2. Anwendungsbeschränkungen und Ausnahmemöglichkeiten kennen:

- NSG:** Nach § 4 Abs. 1 PflSchAnwV gilt ein **Anwendungsverbot für alle Herbizide**. Einzelbetriebliche Antragstellungen nach § 4 Abs. 2 PflSchAnwV an die **ADD** 🌐 für die Zulassung von Ausnahmen zum Einsatz bereits im Weinbau zugelassener Herbizide

(außer Glyphosat!) sind möglich. Voraussetzungen beachten!

- WSG: Anwendungsverbot für Glyphosat** in Wasserschutzgebieten der Zonen 1-3 mit RVO und Heilquellenschutzgebieten mit RVO. **Alle anderen regulär zugelassenen Weinbauherbizide sind einsetzbar.** Siehe Übersichtstabelle (Tabelle 1)

3. Konkrete Folgen für Bewirtschafter: NSG steht über WSG!

- Im NSG keine Anwendung von Herbiziden. Nur bei vorhandener Ausnahme für NSG sind auch nur die dort beschiedenen Herbizide (Pflanzenschutzmittel) anwendbar.



Informationen zu NSG und Antragstellung bei der ADD 🌐



PSM-Datenbank der Zulassungsbehörde BVL 🌐



Pflanzenschutzmittelinformationen PS Info Weinbau 🌐

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 09. Februar 2024

Hinweis zum Erschwernisausgleich Pflanzenschutz: Bitte beachten Sie, dass im Rahmen des sogenannten „Erschwernisausgleichs Pflanzenschutz“ die „Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie“ für Flächen ausschließlich auf produktiv genutzten Ackerflächen und produktiv genutzten Dauerkulturf Flächen (Obst-/Weinbauflächen) in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen, im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), die in Natura 2000-Gebieten liegen, beantragt werden kann. Voraussetzung ist, dass die Flächen nach den Vorgaben von § 4 Abs. 1 PflSchAnwV bewirtschaftet werden. Förderfähige Flächen müssen zum einen innerhalb der o.g. Zielkulisse liegen, zum anderen darf für sie keine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 PflSchAnwV, die eine Anwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln erlaubt, zugelassen worden sein. Die Beantragung erfolgt elektronisch im Rahmen des landwirtschaftlichen elektronischen Antrags und ist in das Antragsverfahren der allgemeinen Agrarförderung eingebunden. Die Bearbeitung der Anträge findet durch die jeweils zuständige Kreisverwaltung statt. Die Anträge sind bis zum 15. Mai 2024 zu stellen. Über den Beginn des Antragsverfahrens 2024 werden Sie rechtzeitig informiert.

Neuzulassung des Herbizids Focus Ultra: Ab dieser Saison steht das Herbizid Focus Ultra (Zul.-Nr.: 033964-00; Wirkstoff: Cycloxydim) dem Weinbau zur Beikrautregulierung zur Verfügung. Zugelassen ist es gegen einjährige, einkeimblättrige Unkräuter (15-001) mit 2 l/ha und gegen Gemeine Quecke, Hundszahn und Wilde Möhrenhirse (15-002) mit 5 l/ha. Das Herbizid kann einmalig pro Saison angewendet werden. Es ist zugelassen zur Anwendung an Kelter- als auch Tafeltrauben und besitzt eine Wartezeit von 42 Tagen. Angewendet darf das Produkt bis BBCH 60. Ohnehin ist ein Einsatzzeitpunkt aufgrund der zu erzielenden bestmöglichen Wirkung in das zeitige Frühjahr (Anfang April) zu legen.

Vermarktet wird das Herbizid in Kombination mit dem Zusatzstoff Dash EC unter dem Namen Focus Aktiv-Pack. Der Zusatzstoff bewirkt ein optimiertes Anlagerungs- und Benetzungsverhalten und ist mit einer Aufwandmenge von 1 l/ha anzuwenden.

Die Wirkungsweise von Focus Ultra ist vollsystemisch und sehr selektiv. Stockaustriebe sind daher vor einer Anwendung nicht zwingend auszubre-

chen. Der Wirkstoff wird von der Rebe nicht aufgenommen und kann zudem auch zur Anwendung in Junganlagen eingesetzt werden.

Die Wirkung auf ein- und mehrjährige Gräser- und Hirsearten ist sehr gut. Einjähriges Rispengras und Mäuseschwanz-Federschwingel sind dagegen nicht ausreichend bekämpfbar.

Herbizidstrategien für 2024: Für die Anwendung auf Flächen, welche sich in Gebieten ohne Schutzstatus befinden, stehen nach wie vor alle Herbizide zur Verfügung. Glyphosat-haltige Produkte sind derzeit nach aktuellem Zulassungsstand und den Regelungen der PflSchAnwV einsetzbar. Bei einem Einsatz ist jedoch der Grund der Anwendung in den Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen zu dokumentieren. In Schutzgebieten wie NSG und WSG ist ein Einsatz, wie Eingangs beschrieben, grundsätzlich untersagt. Tabelle 1 bildet eine Übersicht einsetzbarer Herbizide in den jeweiligen Gebieten ab.

Zu möglichen Änderungen im Rahmen der erforderlichen Anpassung der PflSchAnwV für die Zeit nach dem 30.06.24 werden wir Sie informieren.

Mit der regulären Zulassung von Focus Ultra steht nun mit Ausnahme von Naturschutzgebieten für jede Gebietskulisse ein neuer Baustein in der Herbizidstrategie zur Verfügung. Daher scheinen auch für Wasserschutzgebiete Ausnahmegenehmigungen über eine einzelbetriebliche Genehmigung (§ 22,2 PflSchG) derzeit nicht erforderlich zu sein.

Mögliche Herbizidstrategien für Weinbergslagen ohne den Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel sind im Folgenden dargestellt:

- **Hohe Dauerwirkung:** Eine mögliche Vorgehensweise ist die Vorlage von Kerb Flo, falls eine Gräserbekämpfung erforderlich, während der Vegetationsruhe, gefolgt von einer späteren Anwendung von Katana, gegebenenfalls in Kombination mit Beloukha. Falls später noch Beikräuter aufwachsen, kann diese bei einer Stocktriebbekämpfung erfasst werden. Zur Bekämpfung von Gräsern könnte zusätzlich vor der Blüte noch eine Behandlung mit Focus Ultra erfolgen.

- **Mittlere Dauerwirkung:** Eine ebenfalls effektive Strategie besteht in der Kombination von Focus Ultra oder Beloukha, abhängig von der Verunkrautung, mit Katana. Hier sind die Einsatzzeitpunkte besser aufeinander abgestimmt im Vergleich zur Kombination mit der Stocktriebbekämpfung, deren Zusatzwirkung in dieser Strategie ausreichend sein sollte.

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 09. Februar 2024

• Geringere Dauerwirkung: Ohne Voraufmittel kann Focus Ultra einmalig gegen Gräser eingesetzt werden. Die Zusatzwirkung der Kontaktherbizide bei der Stocktriebbekämpfung ist gegen zweikeimblättrige Unkräuter hilfreich. Zusätzlich kann Beloukha unabhängig davon bis zu zwei Mal als Herbizid eingesetzt werden.

• Kombination von mechanischer Bearbeitung mit Herbiziden: Bei Voraufherbiziden ist unbedingt darauf zu achten, dass nach einer Anwendung keine Bodenbearbeitung erfolgt, um keine Wirkungsminderungen zu verursachen.

Glyphosatfreie Anwendung in Jungfeldern: Dadurch, dass Focus Ultra keine Beschränkung bzgl. des Alters der Rebanlage hat, ergibt sich ein guter Partner zum Einsatz von Vorox F (Achtung: Schutz vor Splash-Schäden beachten!; Boden muss bei der Anwendung relativ unkrautfrei sein), das seine Wirkung vor allem bei zweikeimblättrigen Beikräutern zeigt. Kerb Flo darf bereits ab dem 2. Standjahr eingesetzt werden, allerdings schließt sich nun die Lücke davor. Durch die Zulassung von Beloukha ist nun, bei entsprechendem Schutz der jungen Reben, gerade in topographisch problematischen Anlagen, eine ausreichende Beikrautregulierung möglich.

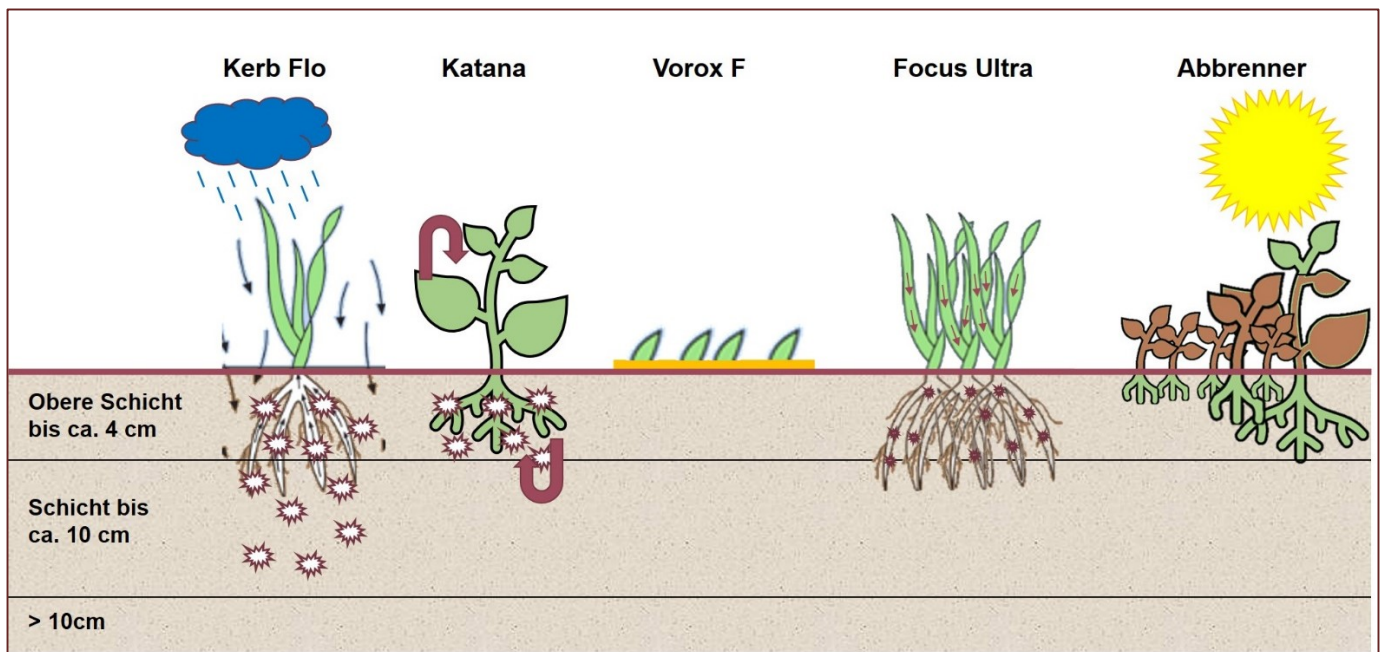


Abbildung 1: Schematische Darstellung der Wirkorte von Herbiziden im Weinbau; Quelle: B.Foerg (DLR RNH)

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 09. Februar 2024

Für den Weinbau ergeben sich beim Einsatz von **Herbiziden** derzeit in nachfolgender Tabelle angegebene Einsatzmöglichkeiten, sofern keine Ausnahmegenehmigungen für NSG vorliegen:

Wirkstoff (Produktbeispiel)	Naturschutzgebiete	Wasserschutzgebiete	FFH-Gebiete	Gebiete ohne Schutzstatus
Glyphosat (Roundup PowerFlex)	Anwendung verboten! Keine Ausnahmen möglich!	Anwendung verboten! Keine Ausnahmen möglich!	Anwendung zulässig! Begründung der Anwendung ist zu dokumentieren! (ab 4. Standjahr)	Anwendung zulässig! Begründung der Anwendung ist zu dokumentieren! (ab 4. Standjahr)
Cycloxydim (Focus Ultra)	Anwendung verboten! Außer es liegt eine Genehmigung nach Antragstellung vor.	Anwendung zulässig! (Zulassung gegen Gemeine Quecke und einjährige einkeimblättrige Unkräuter)	Anwendung zulässig! (Zulassung gegen Gemeine Quecke und einjährige einkeimblättrige Unkräuter)	Anwendung zulässig! (Zulassung gegen Gemeine Quecke und einjährige einkeimblättrige Unkräuter)
Flazasulforon (Katana)	Anwendung verboten! Außer es liegt eine Genehmigung nach Antragstellung vor. (ab 4. Standjahr)	Anwendung zulässig! (ab 4. Standjahr)	Anwendung zulässig! (ab 4. Standjahr)	Anwendung zulässig! (ab 4. Standjahr)
Flumioxazin (Vorox F)	Anwendung verboten! Außer es liegt eine Genehmigung nach Antragstellung vor.	Anwendung zulässig! (nur in Junganlagen)	Anwendung zulässig! (nur in Junganlagen)	Anwendung zulässig! (nur in Junganlagen)
Propyzamid (Kerb FLO)	Anwendung verboten! Außer es liegt eine Genehmigung nach Antragstellung vor.	Anwendung zulässig! (ab 2. Standjahr)	Anwendung zulässig! (ab 2. Standjahr)	Anwendung zulässig! (ab 2. Standjahr)
Pelargonsäure (Belhouka)	Anwendung verboten! Außer es liegt eine Genehmigung nach Antragstellung vor.	Anwendung zulässig! (Zulassung gegen Stocktriebe und einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter)	Anwendung zulässig! (Zulassung gegen Stocktriebe und einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter)	Anwendung zulässig! (Zulassung gegen Stocktriebe und einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter)
Pyraflufen-Ethyl (Quickdown)	Anwendung verboten! Außer es liegt eine Genehmigung nach Antragstellung vor.	Anwendung zulässig! (ab 3. Standjahr; Riesling und Dornfelder)	Anwendung zulässig! (ab 3. Standjahr; Riesling und Dornfelder)	Anwendung zulässig! (ab 3. Standjahr; Riesling und Dornfelder)
Carfentrazone (Shark)	Anwendung verboten! Außer es liegt eine Genehmigung nach Antragstellung vor.	Anwendung zulässig! (ab 3. Standjahr; nur Silvaner, Burgundersorten, Schwarzriesling, Chardonnay, Morio Muskat)	Anwendung zulässig! (ab 3. Standjahr; nur Silvaner, Burgundersorten, Schwarzriesling, Chardonnay, Morio Muskat)	Anwendung zulässig! (ab 3. Standjahr; nur Silvaner, Burgundersorten, Schwarzriesling, Chardonnay, Morio Muskat)

Derzeit im Weinbau zugelassene **Insektizide** mit den Anwendungsbestimmungen bzw. Kennzeichnungsaufgaben B1, B2, B3 oder NN410 – **Keine Anwendung in Naturschutzgebieten, sofern keine Ausnahmegenehmigungen vorliegen – Antragstellung bei der ADD möglich:**

B1 - (NB6611) Bienengefährlich	B2 - (NB6621) Bienengefährlich, außer bei der Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23.00 Uhr	B3 - (NB663) Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendung des Mittels werden Bienen nicht gefährdet	NN410 Schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten
Exirel Minecto One Movento SC 100 Piretro Verde NEXSUBA SpinTor Ultima Käfer- und Raupenfrei	Eradicoat Kantaro	Basamid Granulat	Coragen Danjiri Karate Zeon KUSTI Mospilan SG Suvisio 20SC Voliam